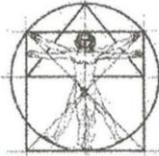
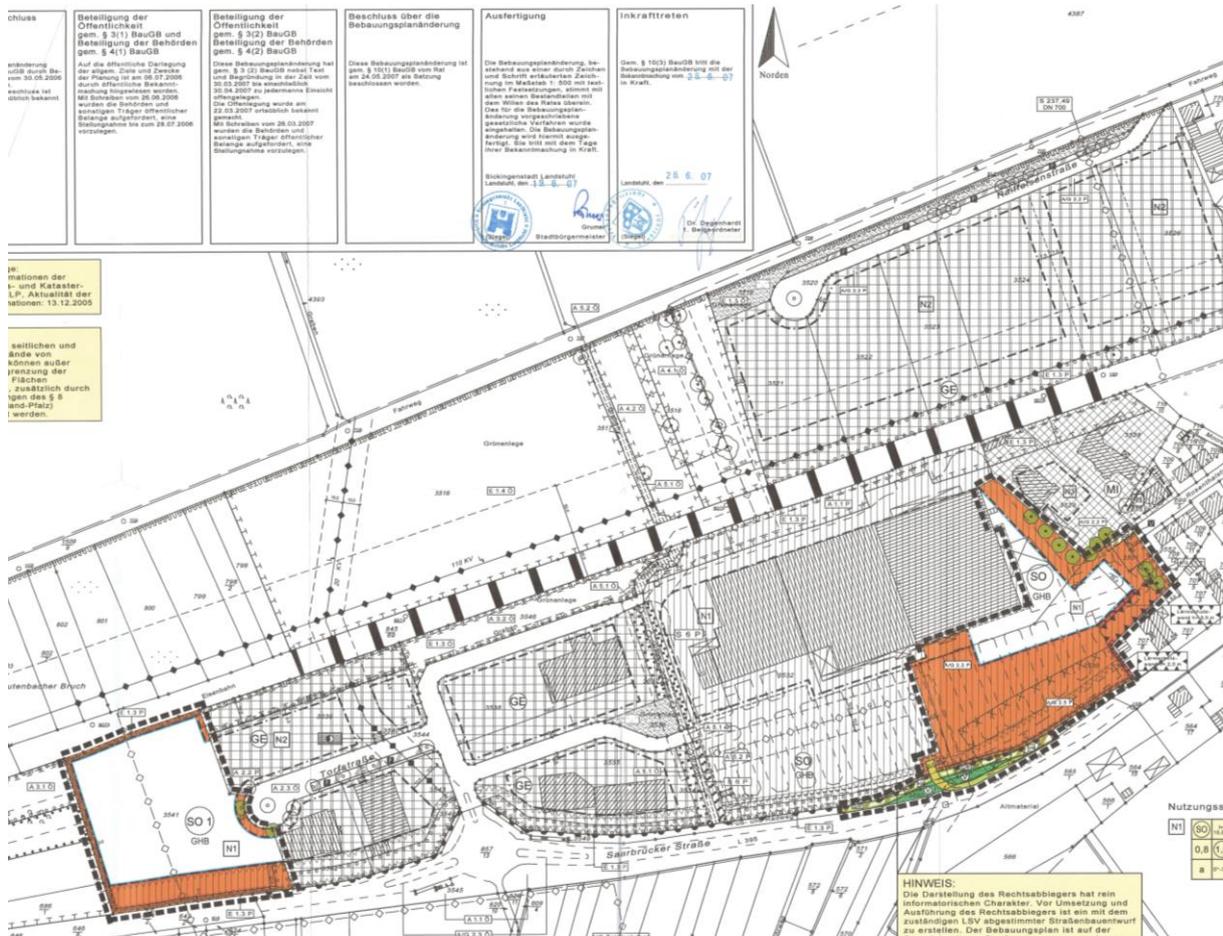


Bebauungsplan Gewerbegebiet West 1. Änderung

STADT	LANDSTUHL	MASZSTAB	1: 1.000
ÄNDERUNG	DATUM	NAME	
Erstellt	Feb. 2006	Fl./C.S.	
Überarbeitung	März 2006	Fl./C.S.	
Gehört zu den Verfahren gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB	Juni 2006	Fl./C.S.	
Gehört zu den Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	März 2007	Ko./C.P.	
Gehört zum Satzungsexemplar	Mai 2007		
 <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">HEINRICH STEINHARDT</p> <p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">ARCHITEKTEN UND INGENIEURE</p> <p style="font-size: 0.8em; margin: 10px 0 0 0;">Hauptstraße 180 · 56170 Bendorf Tel: 0 26 22 - 94 04-0 info@heinrich-steinhardt.de www.heinrich-steinhardt.de</p>			

	<p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR</p> <p style="font-size: 0.9em; margin: 0;">Dr.-Ing. H.O. Sprengnetter Dipl.-Ing. (FH) K.W. Flackus Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender</p> <p style="font-size: 0.8em; margin: 5px 0 0 0;"> Brohltalstraße 10 56656 Brohl-Lützing Tel.: 02633/4562-0 Fax: 02633/456277 E-Mail: info@sprengnetter-ingenieure.de Internet: www.sprengnetter-ingenieure.de </p>
-------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Schluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB

Die öffentliche Darlegung der Pläne, Ziele und Zwecke der Planung ist am 06.07.2006 durch öffentliche Bekanntmachung begonnen worden. Mit Schreiben vom 26.08.2006 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange anlässlich einer Sitzung am 26.07.2006 vorgetragen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB

Diese Bebauungsplanänderung hat gem. § 3(2) BauGB zum 1. Juli 2007 bis einschließlich 30.04.2007 zu jedermann Einsicht übergeben. Die Offenlegung wurde am 22.03.2007 öffentlich bekannt gemacht. Vom 28.03.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Beschluss über die Bebauungsplanänderung

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 20(1) BauGB vom Rat am 24.02.2007 in Sitzung beschlossen worden.

Ausfertigung

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus einer durch Zeichen und Buchstaben gekennzeichneten Zeichnung im Maßstab 1:500 mit textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Inhalt des Besondere Änderung vorgeschriebene besondere Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung ist damit ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten

Am 28.06.2007 tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bebauungsplanänderung in Kraft.

28.6.07

Stückgenosse | Institut
Landrat, am 2.8.07

Dr. Beinhart
Bürgermeister

Informationen der k. und Kataster-LP, Aktualität der Versionen 13.12.2005

seitlichen und Ende von können außer Frenzung der Flächen, zusätzlich durch den § 8 Land-Planz) werden.

HINWEIS:
Die Darstellung des Rechtsabbiegers hat rein informativen Charakter. Vor Umsetzung und Ausführung des Rechtsabbiegers ist ein mit dem zuständigen LSV abgestimmter Straßenbauentwurf zu erstellen. Der Bebauungsplan ist auf der

Nutzungsschablone:

N1	SO	h= 15,0 m
	0,8	1,6
	a	0°-35°

Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP, Aktualität der Geobasisinformationen: 13.12.2005

HINWEIS
Die vorderen, seitlichen und hinteren Abstände von Bauvorhaben können außer durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen), zusätzlich durch die Bestimmungen des § 8 LBauO (Rheinland-Pfalz) eingeschränkt werden.

Zeichenerklärung

1.0 Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

z.B.



GHB

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Gebiete für
großflächige Handelsbetriebe

Die zulässigen baulichen Anlagen in den
jeweiligen Baugebieten sind in den
textlichen Festsetzungen bestimmt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

(1,6)

Geschossflächenzahl

h=
15,0 m

Höhe der Oberkante baulicher Anlagen
(§ 16 Abs. 3 BauNVO) als Höchstgrenze der
Attika, Traufhöhe oder Dachaufbauten über
Oberkante angrenzender Verkehrsfläche,
hier z.B. 15,0 m

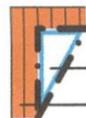
0°-35° zulässige Dachneigung

1.3 Bauweise, überbaubare Grund- stücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

a abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- die Bestimmungen der jeweiligen abweichenden
Bauweise erfolgt in den textlichen Festsetzungen

1.3.2 überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss
anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB):



Bereich ohne Ein- und Ausfahrten



Straßenbegrenzungslinie
auch gegenüber Ver-
kehrsflächen beson-
derer Zweckbestimmung



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsflächen beson-
derer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung:
Verkehrberuhigter Bereich



Verkehrsmischfläche



Geh-/ Radweg

1.5 **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



oberirdisch



Zweckbestimmung:
Elektrofreileitung mit Schutzstreifen



unterirdisch

G

Zweckbestimmung:
Gasleitung mit Schutzstreifen

1.6 **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

1.7 **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

1.8 **Planungen, Naturschutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anpflanzen von Bäumen



Erhaltung von Bäumen

1.9 **sonstige Planzeichen**



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)



Lärmschutzwand, (s. erg. textl. Festsetzungen)

2.0 sonstige Festsetzungen und Darstellungen

 Vermaßung z.B. 10,0 Meter

N

Nutzungsschablone mit Angabe von:

1	2
3	4
5	6

- 1 - Gebietsart
- 2 - Höhe der Oberkante baulicher Anlagen
- 3 - Grundflächenzahl
- 4 - Geschossflächenzahl
- 5 - Bauweise
- 6 - Dachneigung

2.1 Integration gemäß landes- pflegerischem Planungsbeitrag

A/G Ausgleichsmaßnahmen/ Gestaltungsmaßnahmen

E Ersatzmaßnahmen

S Schutzmaßnahmen

2.2 Maßnahmennummerierung
(vgl. Nummerierung landespflegerischer Planungsbeitrag)

Ö Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

P Maßnahmen auf privaten Flächen

3.0 Kennzeichnungen (Bestand/ Kartengrundlagen mit Ergänzungen)

 Flurstücksgrenzen

 Flurstücksnummern

 Bestehende Hauptgebäude

 Bestehende sonstige bauliche Anlagen

Textliche Festsetzungen

zum

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet West"

1. Änderung

Verbandsgemeinde:
Stadt:
Gemarkung:

Landstuhl
Landstuhl
Landstuhl

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159, BS 224-2), letztgültige Fassung

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 2. April 1998 (GVBl. 1998 S. 97), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

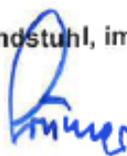
Gehört zum Satzungsexemplar

Stand: Mai 2007

Ausfertigungsbestätigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offengelegen hat, und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war, übereinstimmt.

Landstuhl, im Mai 2007



- Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

Hinweis:

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, behalten die Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ (Urfassung) weiterhin unverändert ihre Gültigkeit.

Die sich aus den nachfolgenden Textfestsetzungen ergebenden Änderungen gelten für den gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplan-Urfassung.

Gliederung:

- I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO)**
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.2 GE (Gewerbegebiet/ § 8 BauNVO und § 1 Abs. 4 BauNVO)
 - 1.3 SO (Sonstige Sondergebiete/ § 11 BauNVO), allgemein
 - 1.3.1 SO (Sonstige Sondergebiete/ § 11 BauNVO)
 - 1.3.2 SO 1 (Sonstige Sondergebiete/ § 11 BauNVO)
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - 2.1 Höhe der baulichen Anlagen
 - 2.2 Zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - 3. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 3.1 Aktiver Schallschutz i.V.m. Schallschutzwänden
 - 3.2 Aktiver Schallschutz i.V.m. Einschränkung der Stellplatznutzung
- II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
 - 3. Einfriedungen
 - 5. Werbeanlagen
 - 5.2 Freistehende Werbeanlagen
- III Hinweis**

Rechtsabbieger von der L 395 (Saarbrücker Straße) zum bestehenden Parkplatz des im „SO“ gelegenen Handelsbetriebes

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.2 GE (Gewerbegebiet; § 8 BauNVO und § 1 (4) BauNVO)

(Textänderung)

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Darüber hinaus werden Einrichtungen des Einzelhandels mit innenstadtrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Einrichtungen des Einzelhandels mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten und einer Verkaufsfläche kleiner als 700 qm sind zulässig“.

(Die übrige Textfestsetzung der Urfassung wird beibehalten).

1.3 SO (Sonstige Sondergebiete; § 11 BauNVO), allgemein

(neue Textfestsetzung)

In den „sonstigen Sondergebieten“ des Baugebietes sind nur die in § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO aufgeführte Zweckbestimmung und Art der Nutzung (Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) zulässig. Die zulässige Gesamtverkaufsfläche ist auf max. 20.000 qm beschränkt.

1.3.1 SO (Sonstige Sondergebiete; § 11 BauNVO)

(Textänderung/ Neufassung/ früher 1.3)

Innerhalb der mit „SO“ gekennzeichneten „sonstigen Sondergebiete“ des Baugebietes sind Einrichtungen des Handels als SB-Warenhaus, Baumarkt mit Gartencenter und Möbelhaus zulässig, wobei die Verkaufsflächen für ein SB-Warenhaus 6.600 qm, einen Baumarkt mit Gartencenter 9.000 qm und ein Möbelhaus 3.000 qm nicht überschreiten dürfen. Fachmärkte mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche der Bereiche Elektroartikel, Textilien und Schuhe sind in dem Sondergebiet nicht zulässig.

Innerhalb der Bruttogeschoßfläche darf eine Shop-Zone mit maximal 2.000 qm Verkaufsfläche eingerichtet werden. In der Hälfte der Fläche der Shop-Zone sind Einzelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche kleiner 700 qm zulässig, in der anderen Hälfte sind nur Einzelgeschäfte mit maximal 250 qm Verkaufsfläche zulässig. Bis zu einer Grundstücksgröße von 10.000 qm (wirtschaftliche Einheit) wird eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO zugelassen. Bei größeren Grundstücken erhöht sich die Zahl der zulässigen Wohnungen um eine Wohnung je 10.000 qm Grundstücksfläche.

1.3.2 SO 1 (Sonstige Sondergebiete; § 11 BauNVO)

(neue Textfestsetzung)

Innerhalb des mit „SO 1“ gekennzeichneten „sonstigen Sondergebietes“ sind großflächige Einzelhandelsnutzungen bis zu max. 1.400 qm Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Fachmärkte mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche der Bereiche Elektroartikel, Textilien und Schuhe sind in dem Sondergebiet nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(Die Textfestsetzung der BP-Urfassung gilt unverändert fort)

2.2 Zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 BauNVO)

(Textänderung / -ergänzung)

Die zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 darf in dem in der Planzeichnung mit „SO“ gekennzeichneten „Sonstigen Sondergebiet“ durch die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.

Innerhalb des in der Planzeichnung mit „SO 1“ gekennzeichneten „Sonstigen Sondergebietes“ (auf der Parzelle 3541) darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschritten werden

- 3. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
(neue Textfestsetzung)

3.1 Aktiver Schallschutz i.V.m. Schallschutzwänden

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind Schallschutzwände in Höhe von 2,0 bzw. 3,0 m (siehe entsprechende Höhenangabe in der Planzeichnung), bezogen auf das Niveau des anstehenden Geländes, zu errichten.

Die Wandelemente sind zu den Wohnhäusern „Saarbrücker Straße 84 und 86“ hin hochschallabsorbierend auszuführen. Die Lärmschutzwände müssen dabei ein Durchgangsschalldämmmaß von $D_E \geq 25$ dB aufweisen.

3.2 Aktiver Schallschutz i.V.m. Einschränkung der Stellplatznutzung

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Stellplatzbereich dient ausschließlich der Stellplatznutzung durch Mitarbeiter und Angestellte des anliegenden Handelsbetriebes.

Eine Nutzung als Kundenparkplatz sowie eine Überführung / Nutzung der Fläche durch Anlieferverkehr ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 1. „Gestaltung der Stellplätze“, 2. „Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke“ und 4. „Dachform und Dachaufbauten“ werden entsprechend der Urfassung unverändert beibehalten

3. Einfriedungen

Der erste Satz der Textfestsetzung wird wie folgt ergänzt:

Die an die Bahnanlagen angrenzenden Grundstücke und Verkehrsflächen (private oder öffentliche) sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. mit einer Leitplanke abzugrenzen.

(Die übrige Textfestsetzung der Urfassung wird beibehalten).

5. Werbeanlagen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 5.1 „Werbeanlagen an Gebäuden“ und 5.3 „Lichtwerbeanlagen“ werden entsprechend der Urfassung unverändert beibehalten

5.2 Freistehende Werbeanlagen

Unter der Voraussetzung, dass andere landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen sind freistehende Werbeanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind und oder neben der zugehörigen baulichen Anlage angeordnet sind.

An der freien Strecke klassifizierter Straßen dürfen freistehende Werbeanlagen in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Straßenbaulast (und abweichend von den Maßgaben der §§ 22 und 24 LStrG) ausnahmsweise in einem

Abstand von 15,0 m zur Grundstücksgrenze der Straßenparzelle errichtet werden.

Unabhängig hiervon sind die straßenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte zu beachten.

III Hinweis

Rechtsabbieger von der L 395 (Saarbrücker Straße) zum bestehenden Parkplatz des im „SO“ gelegenen Handelsbetriebes

Die Darstellung des Rechtsabbiegers in der Planzeichnung hat rein informativen Charakter. Vor Umsetzung und Ausführung des Rechtsabbiegers ist ein mit dem zuständigen LSV abgestimmter Straßenbauentwurf zu erstellen. Der Bebauungsplan ist auf der Grundlage dieser Straßenplanung zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Landstuhl, im Mai 2007

Änderungsbeschluss

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom 30.05.2006 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 06.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB

Auf die öffentliche Darlegung der allgem. Ziele und Zwecke der Planung ist am 06.07.2006 durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 26.06.2006 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 28.07.2006 vorzulegen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3(2) BauGB
Beteiligung der Behörden
gem. § 4(2) BauGB**

Diese Bebauungsplanänderung hat gem. § 3 (2) BauGB nebst Text und Begründung in der Zeit vom 30.03.2007 bis einschließlich 30.04.2007 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Die Offenlegung wurde am 22.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 26.03.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

**Beschluss über die
Bebauungsplanänderung**

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10(1) BauGB vom Rat am 24.05.2007 als Satzung beschlossen worden.

Ausfertigung

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für die Bebauungsplanänderung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl
Landstuhl, den ..1.9.....6.....07



[Handwritten signature]

Grumer
Stadtbürgermeister

Inkrafttreten

Gem. § 10(3) BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung vom ..28.6.....07 in Kraft.

28. 6. 07
Landstuhl, den ..28.6.....07



[Handwritten signature]

Dr. Degenhardt
1. Beigeordneter